

Finanzordnung Ajax Eichwalde 2000 e.V.

Anmerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Ajax Eichwalde 2000 e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Ajax Eichwalde 2000 e.V. ist nach Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Jede Abteilung und ggf. Übungsgruppe benennt einen Finanz- und Budgetverantwortlichen sowie einen Vertreter.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des Ajax Eichwalde 2000 e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss mindestens ein Kassenbeleg/ eine Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch legitimierte Unterschrift innerhalb der jeweiligen Abteilung bzw. Übungsgruppe zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.
- (3) Bargeldabwicklungen sind für den Ausgleich von Kleinstbeträgen möglich.
 - a.) Der Schatzmeister führt in Zuständigkeit eine Barkasse mit maximal 750,00 Euro.
 - b.) Der Geschäftsführer führt in Zuständigkeit eine Barkasse mit maximal 100,00 Euro.
 - c.) Die jeweiligen Finanz- und Budgetverantwortlichen können bei Notwendigkeit eine Barkasse mit einem maximalen Inhalt von 500,00 Euro in eigener Zuständigkeit führen. Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit und Höhe der Barkasse.

Etwaige Vorschusszahlungen für Anschaffungen jeglicher Art, die aus einer Genehmigung des Vorstandes resultieren, können von den oben genannten Summen abweichen.

- (4) Der Schatzmeister hat einzelne Verbindlichkeiten der Gruppen/Abteilungen nach Vorlage einer Auszahlungsanordnung durch die jeweiligen Finanz- und Budgetverantwortlichen oder deren Vertreter unter Vorlage von Belegen oder Rechnungen via Überweisung über die Bankkonten des Ajax Eichwalde 2000 e.V. auszugleichen.

§ 4 Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Anordnungsberechtigten i.S.d. § 8 der Vereinsatzung.

§ 5 Anweisungsberechtig

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen, auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind berechtigt:
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender
 - c.) Schatzmeister
- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den Ajax Eichwalde 2000 e.V. eingegangen ist, kann nicht auch anweisen.

§ 6 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag von je 3.500,00 Euro über Anschaffungen allein zu entscheiden, ohne das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen. Bei besonderem Bedarf kann dieser Betrag auf 4.000,00 Euro aufgestockt werden.

§ 7 Der Finanzplan / Budget

- (1) Der Schatzmeister erstellt auf Grundlage der Finanzierungswünsche der Gruppen und Abteilungen jedes Jahr bis zum 01.03. einen Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr und stellt diesen dem Vorstand vor. Für das darauf folgende Jahr soll der Schatzmeister eine Vorausplanung erstellen.
Der Schatzmeister kann unter Beachtung der Haushaltslage einzelne Finanzierungswünsche der Gruppen und Abteilungen für Folgeplanungen berücksichtigen. Für das laufende Geschäftsjahr ist ggf. eine Aktualisierung vorzunehmen.
- (2) Jeder Finanz- und Budgetverantwortliche erhält vom Schatzmeister eine Budgetübersicht über seinen Verantwortungsbereich für das laufende Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Gruppen/Abteilungen wird anteilig ein festes Budget auf Grundlage der Grundbeiträge zugeordnet. Vom Grundbeitrag erhalten der Verein 55 % und die Gruppen/Abteilungen 45 %.
- (4) Etwaige Zusatzbeiträge sind zu 100 % den Gruppen/Abteilungen hinzuzurechnen.
- (5) Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig.
- (6) Die Finanz- und Budgetverantwortlichen reichen bis zum 31.01. Finanzierungswünsche und Budgetvorstellungen beim Vorstand für das Folgejahr ein.
- (7) Die Finanzpläne des laufenden und folgenden Jahres werden nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplanes

- (1) Der Schatzmeister ist mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister hat halbjährlich eine Übersicht über die Erfüllung des Finanzplanes zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Einnahmen sind im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung, im Zweckbetrieb sowie im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erlaubt.
Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Ausgestaltung und der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

§ 9 Beitragsordnung

- (1) Die Beiträge sind nach folgenden Gruppen gestaffelt:
 - a.) Kategorie I, ermäßigter Beitrag: gilt für Schüler, Auszubildende, Studenten, Personen unter 16 Jahren, Rentner, Erwerbslose, Freiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte.
 - b.) Kategorie II, normaler Beitrag: gilt für Erwerbstätige.
 - c.) Kategorie III, Förderbeitrag (passiv): gilt für Fördermitglieder und passive Mitglieder ohne Nutzung der Vereinsräume.
 - d.) Kategorie IV, Förderbeitrag (aktiv): gilt für Fördermitglieder und passive Mitglieder mit Nutzungserlaubnis der Vereinsräume.

- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsintervall werden drei Varianten ermöglicht.
 - a.) Jährliche Zahlung, jeweils bis zum 15.02. des jeweiligen Jahres
 - b.) Halbjährliche Zahlung, jeweils zum 15.02. und 01.07. eines jeden Jahres
 - c.) Zahlung pro Quartal, jeweils zum 15.02., 01.04, 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres

- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich per Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift zu leisten. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen im Einzelfall beschließen. Abweichende Zahlungswünsche sind schriftlich als Ausnahmegenehmigung beim Vorstand zu beantragen. Eine Begründung ist beizufügen. Bei Bewilligung sind Gebühren pro manueller Zahlung i.H.v. 5 EUR zu entrichten. Ein Anspruch des jeweiligen Mitgliedes auf Bewilligung besteht nicht.

- (4) Bei Zahlungsausständen einzelner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Diese belaufen sich auf max. 5 % des ausstehenden Betrages. Diese Mahngebühren fallen zwei Monate nach Rückstand an, dann jedoch auch rückwirkend. Auch können gemäß § 288 BGB Verzugszinsen mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr eingefordert werden. Bei mehrfacher erfolgloser Mahnung kann ein Inkassounternehmen durch den Vorstand beauftragt werden. Im Falle einer unbegründeten Rücklastschrift (z.B. mangels Deckung) ist der Vorstand berechtigt, anfallende Gebühren in Höhe der von der betreffenden Bank erhobenen Gebühren vom Mitglied einzuziehen.

- (5) Beiträge für Mitglieder.
 - a.) **Aufnahmegebühren:**
 - i. Aufnahmegebühr für natürliche Personen: **10,00 EUR**
Die Aufnahmegebühren sind sofort nach Eintritt zu entrichten. Die Zahlungsweise kann per Einzugsermächtigung/Lastschrift oder per Überweisung erfolgen.
 - ii. Aufnahmegebühr für juristische Personen: **1,00 EUR** pro Mitglied der juristischen Person.
Die Aufnahmegebühren sind sofort nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand zu entrichten. Die Aufnahmegebühren für bestimmte juristische Mitglieder kann der Vorstand erlassen.
 - iii. Jede Abteilung und Übungsgruppe im Ligabetrieb kann zusätzlich eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe dieser zusätzlichen Aufnahmegebühr wird durch die Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

 - b.) **Mitgliedsgrundbeiträge pro vollem Jahr**
 - i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie I: **162,00 EUR**
 - ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie II: **204,00 EUR**
 - iii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie III: **12,00 EUR**
 - iv. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie IV: **24,00 EUR**

- c.) **Mitgliedsgrundbeiträge pro volles Jahr / Jahresrabatt i.H.v. 10 % auf den Grundbeitrag**
(Bei Zahlung bis 15.02. des jeweiligen Jahres und Zahlungsweise SEPA-Einzugsermächtigung. Die Rabattierung ist nur für volle 12 Monate möglich, nicht auf Miet- und Betriebskostenanteile im Beitrag; z.Zt. 84,00 EUR.):
- i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie I: **154,20 EUR**
 - ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie II: **192,00 EUR**
 - iii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie III: **12,00 EUR**
 - iv. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie IV: **24,00 EUR**
- d.) **Mitgliedsgrundbeiträge pro Halbjahr**
- i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie I: **81,00 EUR**
 - ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie II: **102,00 EUR**
 - iii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie III: **6,00 EUR**
 - iv. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie IV: **12,00 EUR**
- e.) **Mitgliedsgrundbeiträge pro Quartal**
- i. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie I: **40,50 EUR**
 - ii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie II: **51,00 EUR**
 - iii. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, Kategorie III und IV: nicht möglich
- f.) Für Gruppen der Anlage 2 reduzieren sich die o.g. Beträge auf 40% des ursprünglichen Beitrages. Der Vorstand ist berechtigt Gruppen zu definieren, in welcher dieser reduzierte Beitrag erhoben wird. Dies ist nur in Gruppen möglich, welche keine eigenen Budgets aufbauen. Der §7 Abs. 3 dieser Finanzordnung gilt für diese Gruppen nicht. Ferner ist dies für Gruppen möglich, die aufgrund von Witterung oder ähnlicher Tatbestände ihre Sportart im Kalenderjahr nur reduziert ausführen können. Natürliche Personen dieser Gruppen können nicht in anderen Sportgruppen parallel mittrainieren.
- g.) Als Grundlage zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge für unterjährige Vereinsbeitritte gelten die unter b.) aufgeführten Beträge entsprechend anteilig zu einem Zwölftel. Die Beitragsberechnung beginnt in dem Monat des Eintritts.
- h.) Ein Wechsel der Beitragskategorie ist frühestens zum Jahreswechsel möglich. Etwaige Änderungen treten mit dem 01.01. des Folgejahres in Kraft. Ein Antrag zum Kategoriewechsel ist beim Vorstand formlos einzureichen. Über unterjährige Kategoriewechsel entscheidet der Vorstand formlos nach Antragstellung.
- i.) Für natürliche Personen die nebst eigener Mitgliedschaft auch ihre Kinder anmelden gilt: Ab dem dritten und jedem weiteren Kind - die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - entfallen die Mitgliedsgrundgebühren. Maßgebend ist die Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils und das tatsächliche Sorgerecht. Gegebenenfalls anfallende Abteilungsbeiträge, Kosten für Verbände und Aufnahmegebühren sind zu entrichten.

- j.) Natürliche Personen, die ein Sportsegment im Verein als Übungsleiter / Trainer o.ä. in Hauptverantwortung betreuen oder diese aktiv unterstützen, sollen auf Antragstellung von der gesamten Beitragszahlung befreit werden. Der Antrag ist beim Vorstand formlos einzureichen.
 - k.) Natürliche Personen, die den Verein nach außen aktiv repräsentieren (z.B. Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter o.ä.), sollen auf Antragstellung von der gesamten Beitragszahlung befreit werden. Der Antrag ist beim Vorstand formlos einzureichen.
 - l.) Juristische Personen leisten pro gemeldetes Mitglied beim KSB e.V. [Kreissportbund] bzw. LSB e.V. [Landessportbund Brandenburg] oder sonstigen Verbänden, den entsprechend anfallenden Verbandsbeitrag als Ausgleichszahlung an den Verein.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Sportkurse neben dem originären Angebot anzubieten. Über die Höhe der Teilnahmegebühren entscheidet der Vorstand jeweils pro Kursangebot gesondert. Eine Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an Sportkursen nicht begründet.
 - (7) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne natürliche Personen, insbesondere bei außergewöhnlichem Engagement für den Verein, vom gesamten Beitrag zu befreien.
 - (8) Jede Abteilung und Übungsgruppe kann eine jährliche Abteilungsgebühr erheben. Die Höhe der Zusatzbeiträge wird durch die Abteilung in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Die Beitragskategorien des §9 Abs. 1 dieser Ordnung finden entsprechend Anwendung. Die im Anhang 1 aufgeführten Beiträge sind entsprechend zuzüglich zu den in §9 Abs. 5 dieser Finanzordnung aufgeführten Grundbeträgen zu entrichten.
 - (9) Natürliche Personen, die auf Grund von Krankheit dem Vereinszweck bis zu sechs Monaten nicht aktiv nachgehen können, werden auf formlosen Antrag vom gesamten Beitrag befreit. Ein Nachweis ist entsprechend dem Antrag beizulegen. Eine darüber hinaus gehende Abwesenheit kann im Einzelfall beim Vorstand beantragt werden.
 - (10) Natürliche Personen, die auf Grund von Auslandsaufenthalt, dienstlicher Verhinderung o.ä. dem Vereinszweck bis zu zwölf Monate nicht aktiv nachgehen können, werden auf formlosen Antrag der Beitragskategorie **D III** nach §9 (1) dieser Finanzordnung eingestuft. Ein Nachweis ist entsprechend dem Antrag beizulegen. Eine darüber hinaus gehende Abwesenheit kann im Einzelfall beim Vorstand beantragt werden.
 - (11) Für Natürliche Personen, die aus diversen Gründen der Beitragspflicht nicht nachkommen können, kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsstundung beschließen. Einem Antrag auf Verzicht auf eine Beitragszahlung kann der Vorstand in Härtefällen zustimmen. Etwaige Gründe sind geeignet nachzuweisen.
 - (12) Der Vorstand kann per Beschluss befristet Personengruppen von der Beitragspflicht befreien. (z.B. Asylberechtigte nach Fluchtbewegungen o.ä.)

§ 10 Sonstige Gebühren

- (1) Natürliche Personen haben etwaige Kosten für eigene Spiel- / Startberechtigungen, z.B. Passgebühren, in der jeweiligen anfallenden Höhe selbst zu tragen. Abweichend hierzu können die jeweiligen Finanz- und Budgetverantwortlichen diese Kosten über das eigene Budget der Gruppen übernehmen.
- (2) Natürliche Personen haben etwaige Strafzahlungen der Verbände, die sie selbst verursachten, in der jeweiligen anfallenden Höhe selbst zu tragen. Eine Übernahme dieser Kosten aus den Budgets der jeweiligen Gruppe ist ausgeschlossen.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Ajax Eichwalde 2000 e.V. verantwortlich. Er realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Ajax Eichwalde 2000 e.V. Der Schatzmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzführung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 12 Öffentliche Mittel und Spenden

- (1) Werden für Projekte des Ajax Eichwalde 2000 e.V. öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung. Generell werden alle Fördermittel durch den Vorstand beantragt und abgerechnet.
- (2) Spenden für Abteilungen oder Gruppen sind entsprechend ihres Zweckes zu verwenden. Ist eine Zuordnung zu einer Abteilung oder Gruppe nicht möglich entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

§ 13 Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Ajax Eichwalde 2000 e.V. sind:

- a.) Schatzmeister
- b.) 1. Vorsitzender nur im Verhinderungsfall des Schatzmeisters
- c.) 2. Vorsitzender nur im Verhinderungsfall des Schatzmeisters und des 1.Vorsitzenden

§ 14 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Die Finanzordnung

Die Finanzordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2026 in Kraft.

Anhang 1

Zusätzliche Abteilungsbeiträge der Gruppen und Abteilungen. Nicht aufgeführte Abteilungen / Gruppen erheben keinen Zusatz- oder Sonderbeitrag.

Zusatzbeitrag	Jährlich ab 01.01.2026		Halbjährlich ab 01.01.2026		Quartal ab 01.01.2026	
	Kategorien:		Kategorien:		Kategorien:	
	I	II	I	II	I	II
Turnsport (alle, außer Leistungsgruppe)	18,00		9,00		4,50	
Turnsport (Leistungsgruppe)	96,00		48,00		24,00	
Fußball-Ligabetrieb	12,00		6,00		3,00	
Line Dance	60,00		30,00		15,00	
Zumba	60,00		30,00		15,00	
Cheerleading (Peew ee-, Junior-, Senior-Cheer)	438,00		219,00		109,50	
Cheerleading (Cheer-Aufbaugruppe; Senior-Cheer Elterncheer)	114,00	120,00	57,00	60,00	28,50	30,00
Cheerleading- Dance (Peew ee, Junior, Senior; MasterDance)	114,00	120,00	57,00	60,00	28,50	30,00
Leichtathletik	60,00		30,00		15,00	
Fitness (Workout&Mobility, Rückenfit)	120,00		60,00		30,00	
Fitness (Boxen)	60,00	120,00	30,00	60,00	15,00	30,00
Fitness (Kickboxen)	222,00	300,00	111,00	150,00	55,50	75,00
Fitness (MAMAfit, Pilates)	180,00		90,00		45,00	
Fitness (Yoga)	240,00		120,00		60,00	

Anhang 2

Für nachfolgende Gruppen gilt ein reduzierter Beitrag im Sinne §9 Abs. 5 (f) dieser Finanzordnung. Für nicht aufgeführte Abteilungen / Gruppen gelten die originären Beitragssätze dieser Finanzordnung.

Stand 01.01.2026

- Freizeitfußball

- Drachenboot